



- ### B. PLANZEICHENERKLÄRUNG
- Geltungsbereich**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Art und Maß der baulichen Nutzung**
"Sondergebiet" (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
Nutzungsschablone:

GR	Höhe	Grundfläche	maximale Höhe
0,76 ha	max. 3,00 m		
 - Bauweise, Baugrenze**
Baugrenze
 - Verkehrsfächen**
geplante Straßenverkehrsfläche
geplante Zufahrt
Straßenbegrenzungslinie
 - Grünflächen**
geplante private Grünfläche
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)**
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzung: Sträucher
Erhalt von bestehenden Einzelbäumen
 - Flächen für Landwirtschaft und Wald**
Flächen für landwirtschaftliche Nutzung
 - Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Ausgleichsfläche A1
CEP-Fläche
 - Nachrichtliche Übernahmen**
Bauverbotszone an der Kreisstraße NEA 44: Abstand 15,00 m
Baubeschränkungszone an der Kreisstraße NEA 44: Abstand 30,00 m
Standortsbegrenzungslinie nach EEG-2017 = 110,00 m
 - Hinweise**
geplante Zaunanlage
bestehende Grundstücksgrenzen
Gemarkung - Flurstücksnummer
Maßangabe in Metern

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilbereiche und wird wie folgt begrenzt:

- nördlicher Teilbereich Fl.-Nr. 260 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 588 (Teilfläche), GmkG, Gnötzheim, Gemeinde Martzheim und das Grundstück mit der Fl.-Nr. 260 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Westen und Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 252 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 261 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- südlicher Teilbereich Fl.-Nr. 256/2, GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 256/1, GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 252 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 255 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 262 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim

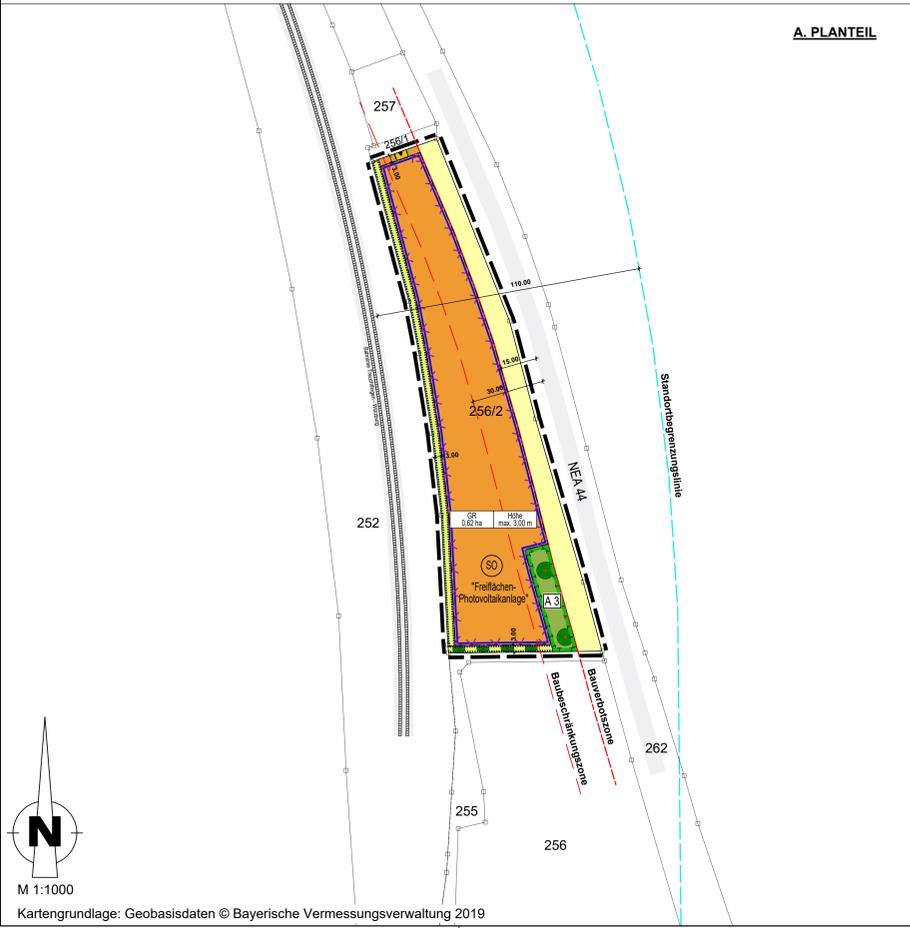
Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 260 und das Grundstück mit der Fl.-Nr. 256/2, beide GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 besteht aus:
dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom ____ 2020 mit A. Planteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und die Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.



- ### B. PLANZEICHENERKLÄRUNG
- Geltungsbereich**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Art und Maß der baulichen Nutzung**
"Sondergebiet" (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
Nutzungsschablone:

GR	Höhe	Grundfläche	maximale Höhe
0,76 ha	max. 3,00 m		
 - Bauweise, Baugrenze**
Baugrenze
 - Verkehrsfächen**
geplante Straßenverkehrsfläche
geplante Zufahrt
Straßenbegrenzungslinie
 - Grünflächen**
geplante private Grünfläche
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)**
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzung: Sträucher
Erhalt von bestehenden Einzelbäumen
 - Flächen für Landwirtschaft und Wald**
Flächen für landwirtschaftliche Nutzung
 - Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Ausgleichsfläche A1
CEP-Fläche
 - Nachrichtliche Übernahmen**
Bauverbotszone an der Kreisstraße NEA 44: Abstand 15,00 m
Baubeschränkungszone an der Kreisstraße NEA 44: Abstand 30,00 m
Standortsbegrenzungslinie nach EEG-2017 = 110,00 m
 - Hinweise**
geplante Zaunanlage
bestehende Grundstücksgrenzen
Gemarkung - Flurstücksnummer
Maßangabe in Metern

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilbereiche und wird wie folgt begrenzt:

- nördlicher Teilbereich Fl.-Nr. 260 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 588 (Teilfläche), GmkG, Gnötzheim, Gemeinde Martzheim und das Grundstück mit der Fl.-Nr. 260 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Westen und Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 252 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 261 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- südlicher Teilbereich Fl.-Nr. 256/2, GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 256/1, GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 252 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 255 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 262 (Teilfläche), GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim

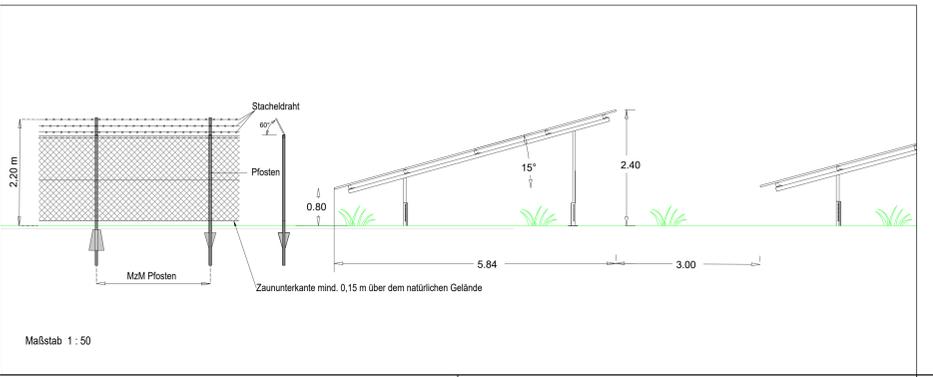
Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 260 und das Grundstück mit der Fl.-Nr. 256/2, beide GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 besteht aus:
dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom ____ 2020 mit A. Planteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und die Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.



- ### C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- #### A Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage".
Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt ca. 1,44 ha. Auf den nördlichen Teilbereich (Teilfläche von Fl.-Nr. 260) entfallen ca. 0,76 ha, auf den südlichen Teilbereich (Fl.-Nr. 256/2) entfallen ca. 0,62 ha. Die zulässige Grundfläche darf nicht überschritten werden.
2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,00 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
2.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Die Gesamtfläche aller Nebenanlagen darf die Größe von ca. 50 m² nicht überschreiten.
2.4 Die Höhe der Nebenanlagen wird auf max. 3,50 m (Firsthöhe FH max. 3,50 m) begrenzt, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche.
2.5 Als Dachformen für die Nebenanlagen sind zulässig: Flachdach (FD) und Satteldach (SD) bis max. 30° Dachneigung.
- #### B Bauweise, Baugrenze
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeanteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
 - Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
- #### C Geländeveränderungen
- Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
 - Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.
- #### D Einfriedungen
- Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberfläche zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.
 - Die Einfriedungen dürfen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
 - Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
- #### E Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und umzusetzen.
- Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusehen. Dafür ist eine regionale Saatgutmischung zu verwenden, die mit reduzierter Aufwandsmenge auszubringen ist. Die Flächen sind jährlich zweimal zu mähen, ab dem 15. Mai und ab Anfang August. Das Mähgut ist abzuführen, das Mulchen der Flächen sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
 - Auf den festgesetzten privaten Grünflächen mit Pflanzbindung und Strauchsymbol sind freiwachsende einreihige Strauchhecken anzulegen. Für die Pflanzung sind die in der Artenliste A aufgeführten Gehölze zu verwenden. Bei der Pflanzung ist in der Reihe ein Pflanzabstand von ca. 1,0 m einzuhalten. Die Pflanzung hat spätestens 1 Jahr nach der Errichtung der Anlage zu erfolgen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen.
 - Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.
 - | | |
|---------------------|-------------------------|
| Artenliste A | Kornelkirsche |
| Cornus mas | Zweigflügler Weißdorn |
| Crataegus laevigata | Eingriffeliger Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Pflaumenblüte |
| Eonyunus europaeus | Prägnantblütchen |
| Frangula alnus | Faubaum |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa arvensis | Feldrose |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, 80/100 cm
 - Auf der festgesetzten privaten Grünfläche mit Pflanzbindung ohne Strauchsymbol ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung für einen dauerhaften Krautraum vorzunehmen. Diese Fläche ist langfristig einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr zu mähen. Das Mähgut ist abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- #### F Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.
- #### G Naturschutzrechtliche Festsetzungen
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen und Pflegevorgaben sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)
 - Ausgleichsfläche A 1** Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 260 (Teilfläche) - GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
Größe: ca. 673 m²
 - Ausgleichsfläche A 2** Ansaat einer Ackerbrunbrache mit regionalem Saatgut
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 260 (Teilfläche) - GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
Größe: ca. 2.000 m²
 - Ausgleichsfläche A 3** Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 256/2 (Teilfläche) - GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
Größe: ca. 445 m²
 - Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen A 1, A 2 und A 3 sind gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökofachkollabor des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.
- #### H Artenschutzrechtliche Festsetzungen
- Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung zu den Maßnahmen sowie zu dem ggf. erforderlichen dauerhaften Unterhalt im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.
- #### I Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)
- #### Maßnahmen zur Vermeidung
- Vermeidungsmaßnahme M1**
Erhalt sämtlicher Gehölze auf den Fl.-Nrn. 260 und 256/2, GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
 - Vermeidungsmaßnahme M2**
Beginn der Bauaufbereitung im Zeitraum Oktober - Ende Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit
- #### Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)
- CEF 1
Anlage einer ca. 2.000 m² großen Ausgleichsfläche für Feldvögel im südwestlichen Teil von Fl.-Nr. 260, GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 260 (Teilfläche) - GmkG, Herrberchtheim, Markt Ippesheim
Größe: ca. 2.000 m²

- ### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN
- Brandschutz**
Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Flurkante zu verlegen.
 - Denkmalpflege**
Archaische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim als Untere Denkmal-schutzbehörde zu melden.
 - Schutzzone**
Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Versorgungsleitungen (u. a. Abwasser-, Fernmeldeanlagen und sonstigen Kabeltrassen) gepflanzt werden.
 - Wasserschutz**
4.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
4.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.
 - Landwirtschaft**
Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.
 - Grenzabstand von Pflanzen**
Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ACBG) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend.
Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.
 - Bahnlinie**
Beeinträchtigungen wie Staub, Abrieb oder Schattenwurf o. ä., die sich aus dem ordnungsgemäßen Bahnbetrieb bzw. Instandhaltungsarbeiten ergeben und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keine Schadenersatzansprüche.
7.1 Beeinträchtigungen wie Gischt, Schnee- oder Espartikel, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes auf der Kreisstraße entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keine Schadenersatzansprüche.
7.2 Beeinträchtigungen durch das Straßenblettgrün der Kreisstraße, insbesondere durch Schattenwurf, sind zu dulden.
7.3 Vom Straßenverkehr ausgehende Emissionen sind zu dulden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgemeinderat Ippesheim hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____ 2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ in der Fassung vom ____ 2021 hat in der Zeit vom ____ 2021 bis einschließlich ____ 2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ in der Fassung vom ____ 2021 hat in der Zeit vom ____ 2021 bis einschließlich ____ 2021 stattgefunden.
- Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom ____ 2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ 2021 bis einschließlich ____ 2021 öffentlich ausgestellt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom ____ 2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ 2021 bis einschließlich ____ 2021 öffentlich ausgestellt.
- Der Markt Ippesheim hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ____ 2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ____ 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Ippesheim, den ____ 2021
Karl Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ wird hiermit als Satzung ausfertigt:
Ippesheim, den ____ 2021
Karl Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)
- Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am ____ 2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden des Marktes Ippesheim zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Ippesheim, den ____ 2021
Karl Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)

Markt Ippesheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

- Vorentwurf -

ohne Maßstab

Fassung vom 14.04.2021 (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)	Datum	Name
awb	04/2021	Dst
gpc	04/2021	Esart
gpp	04/2021	Hartkeiser

Vorhabensträger: **WaBe Solar GbR**
Herrberchtheim 213
91728 Ippesheim

Landkreis: **Neustadt an der Aisch / Bad Windsheim**

Ippesheim, den ____ 2021

Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER-IT GmbH
11555 Feuchtbergen, Ambacher-Strasse 20
Tel.: 0945290191-0 Fax: 0945290191-6
11438 Bad Windsheim, St.-Albanen-Str. 9
Tel.: 0941 09999-0 Fax: 0941 940666-0

HfB = 800 / 1345 (1,08m²)

Alpplan 2017